



Der Bürgermeister

Öffentliche  
Beschlussvorlage  
**017/2013**

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:  
10-Organisation, Wahlen, Tul

Datum:  
20.02.2013

Produkt:  
10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Beratungsfolge:  
Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:  
21.03.2013 Entscheidung

**Bildung des Wahlausschusses der Stadt Coesfeld für die Kommunalwahl 2014  
und Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer**

**Beschlussvorschlag 1:**

Es wird beschlossen, den Wahlausschuss mit 10 Beisitzerinnen / Beisitzern zu besetzen.

**Beschlussvorschlag 2:**

Es wird beschlossen, die nachfolgend aufgeführten Ratsmitglieder in den Wahlausschuss zu wählen:

Beisitzerinnen / Beisitzer	Stellvertreterinnen / Stellvertreter

### Beschlussvorschlag 3:

Es wird beschlossen, den Beisitzerinnen und Beisitzern des Wahlausschusses zur Abgeltung des durch die Teilnahme an der Sitzung entstandenen Aufwands ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 Euro zu gewähren.

### Sachverhalt:

Der für die Kommunalwahl 2014 zu bildende Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem (Hauptverwaltungsbeamte) und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern (zehn Beisitzer bei der Kommunalwahl 2009) sowie deren Stellvertreter, die der Rat wählt (§ 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG); § 1 Satz 1 Nr. 1 sowie § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO)).

Auf den Wahlausschuss sind die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechend anzuwenden. Sollten sich die Ratsmitglieder zur Besetzung des Wahlausschusses auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt gem. § 50 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Die Anwendung des Verhältniswahlverfahrens zur Bestimmung mehrerer Personen soll dem im Rat bestehenden Proporz Rechnung tragen. Bei zehn Beisitzern im Wahlausschuss ergäbe sich folgende rechnerische Sitzverteilung:

Fraktion	Sitze	Stimmenanteil	Rechnerischer Sitzanteil	Ausgangssitze (Ganzzahlwerte)	Zahlenbruchteile	Zuteilung nach Restwerten	Sitze
CDU	16	42,10526%	4,21053	4	0,21053	0	4
PRO Coesfeld	10	26,31579%	2,63158	2	0,63158	1	3
SPD	5	13,15789%	1,31579	1	0,31579	0	1
GRÜNE	3	7,89474%	0,78947	0	0,78947	1	1
FDP	2	5,26316%	0,52632	0	0,52632	1	1
AfC	2	5,26316%	0,52632	0	0,52632	1	1
Summe	38			7		4	11

Die CDU würde vier, PRO Coesfeld drei und SPD und GRÜNE je einen Sitz erhalten. Da der niedrigste Zahlenbruchteil, dem ein Sitz zusteht (0,52632), bei den Fraktionen FDP und AfC gleich ist, entscheidet gem. § 50 Abs. 3 Satz 6 GO das Los.

Zur Abgeltung des den Beisitzern des Wahlausschusses durch die Teilnahme an der Sitzung entstandenen Aufwandes kann ein Sitzungsgeld gewährt werden (§ 6 Abs. 4 KWahlO). Da für die Entschädigung des Verdienstaufalles und die Erstattung von Vertretungs- und Fahrtkosten das Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetz anzuwenden ist, wird vorgeschlagen, das Sitzungsgeld entsprechend diesem Gesetz auf 16,00 Euro festzusetzen.